

Satzung
der
„Stiftung Lebenshilfe Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
– Wohlfahrt in Sachsen“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Sächsische Schweiz/Osterzgebirge – Wohlfahrt in Sachsen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Pirna.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wohlfahrtspflege durch eine steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere jedoch durch den Verein Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V. mit dem Ziel, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, behinderte Menschen und Familien mit behinderten Menschen (im Folgenden als „deren Familien“ bezeichnet) sowie die Förderung des Schutzes von Familien im Rahmen von Projekten und Einzelmaßnahmen zu unterstützen.

Dies geschieht vorrangig durch

- Maßnahmen zur Sicherung der qualitativen Standards von Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder;
 - Maßnahmen zur Förderung von Wohnstätten für behinderte Menschen;
 - Maßnahmen zur Förderung des Wohnens für Menschen mit Behinderung, die das Rentenalter erreicht haben;
 - Maßnahmen zur Förderung integrativer Einrichtungen, insbesondere von Integrationsbetrieben und WfbM;
 - Maßnahmen zur Unterstützung von Frühförderstellen, zur Sprachförderung sowie Förderung bei Sprachentwicklungsstörungen;
 - Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung sowie von Behinderung bedrohte Erwachsene und wirtschaftlich Hilfsbedürftige;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit von Kontakt- und Beratungsstellen sowie Ambulanten Diensten im Rahmen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Stiftung ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann die „Stiftung Lebenshilfe Sächsische Schweiz/Osterzgebirge – Wohlfahrt in Sachsen“ ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus bleibt es der Stiftung unbenommen gemäß § 58 Nr. 2 AO, ihre Mittel zu verwenden

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen, auch Verkäufe von Immobilien ohne Verpflichtung der Wiederbeschaffung von Immobilien, sind zulässig.
- (2) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz (1) Satz 1 ist zu beachten. Im übrigen sind die Umschichtungsgewinne dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Über die Annahme von Zustiftungen durch Dritte entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5
Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium (fakultativ).

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen. Der erste Vorstand ist vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen beruft das Kuratorium beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kuratorium errichtet ist, obliegt die Berufung eines neuen Mitglieds des Stiftungsvorstands dem Vorstand der „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“, der diese Berufung mit 2/3 Mehrheit beschließen muss.

Der Stiftungsvorstand muss mindestens zu 2/3 seiner Mitglieder aus Mitgliedern oder Angestellten des Vereins „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“ bestehen. Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstandes Angestellter aber nicht Mitglied des Vereins „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“ ist, endet seine Amtszeit mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufungen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kuratorium errichtet ist, obliegt die Abberufung des Stiftungsvorstands oder eines seiner Mitglieder dem Vorstand der „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“, der diese Abberufung mit 2/3 Mehrheit beschließen muss.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen. Ebenso kann das gebildete Kuratorium die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen;
 - c) die mögliche Bestellung eines Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung und die Überwachung seiner Geschäftsführung;
 - d) die mögliche Beschäftigung von Hilfskräften und die Überwachung ihrer Tätigkeit;
 - e) die Wahl der neuen Kuratoriumsmitglieder,
 - f) die Ausführung und Durchsetzung der Beschlüsse des gebildeten Kuratoriums.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte bestellt sowie angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stiftung nur dann vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem Vorstandsmitglied vertreten wird, wenn der Vorstandsvorsitzende aufgrund einer Abwesenheit von länger als 14 Tagen, insbesondere in den Fällen urlaubsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit, verhindert ist. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend nur aus einer Person, vertritt dieser die Stiftung allein.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums, sofern ein solches besteht.
- (5) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Der Vorstand ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Dritten zu übertragen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter) den Ausschlag.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Geschäftsführer

Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Kuratorium

- (1) Als Kontrollgremium kann ein Kuratorium gebildet werden. Es soll aus mindestens sechs, höchstens zehn Personen bestehen, wobei vorsorglich zwei Ersatzmitglieder ernannt werden müssen.
- (2) Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll nach Möglichkeit der des Vorstandes entsprechen (siehe § 6 Abs. 1, 3. Unterabsatz).
- (3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums und die Ersatzmitglieder werden vom Stifter benannt. Das jeweils neue Kuratorium wird von einem Wahlgremium gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mindestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums ist das Wahlgremium (Vorstand und bisheriges Kuratorium) vom Vorstand einzuberufen. Das neue Kuratorium wird mit einfacher Mehrheit vom Wahlgremium gewählt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied zum Kuratoriumsmitglied und wählt ein neues Ersatzmitglied. Innerhalb einer Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Kuratoriums müssen nur dann ersetzt werden, wenn die Zahl der Mitglieder die Mindestzahl gem. Abs. (1) unterschreitet.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. (1) hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben/Zuständigkeiten:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kuratoriumsmitglieder,
 - d) Überwachung der Beachtung des Stifterwillens,
 - e) Beratung des Vorstandes, insbesondere bezüglich der Entscheidungen über die zu fördernden Projekte,
 - f) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
 - g) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - h) Prüfung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - j) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - k) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - l) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 12

Stiftungsrat

Das Kuratorium ist berechtigt, neben den Stiftungsorganen einen Stiftungsrat zu berufen, dessen Aufgabe es ist, dem Vorstand und dem Kuratorium beratend zur Seite zu stehen. Der Stiftungsrat soll sich aus Bürgern sowie Repräsentanten des öffentlichen und privaten Lebens zusammensetzen, die fachkundig sind und die sich in besonderer Weise für die Ziele der Stiftung einsetzen. Der Stiftungsrat ist kein Stiftungsorgan im Sinne des Gesetzes.

§ 13

Rücktrittsrecht und Ausschluss

- (1) Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsrates können mit dreimonatiger Frist von ihrem Amt zurücktreten.
- (2) Ein Ausschluss von Mitgliedern aus dem Kuratorium wie aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele der Stiftung agiert. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 14

Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen. Auf die Prüfung kann im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde verzichtet werden, soweit die Geschäftstätigkeit bzw. die Ertragslage der Stiftung dies nicht als erforderlich erscheinen lässt.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. bis spätestens 30.06. des Folgejahres, an die Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Nähere Einzelheiten regelt das Sächsische Stiftungsgesetz. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Sächsischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung (Auflösung) und Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 18
Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“ und ersatzweise an eine vom Vorstand im Aufhebungsbeschluss (Auflösungsbeschluss) zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19
In-Kraft-Treten

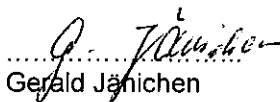
Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Pirna, 27.10.2010

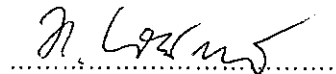
Ort, Datum



Klaus Mühle
Vorsitzender des Vorstandes



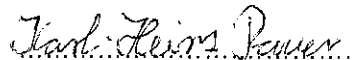
Gerald Jänichen



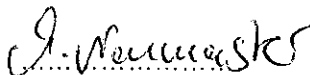
Heidemarie Werner



Waltraud Kegel



Karl-Heinz Rauer



Manuela Neumeister



Marion Stolz